

Informationen zur UV-Jahresmeldung ab 2017

Seit dem Jahr 2016 wird das Meldeverfahren hinsichtlich der Unfallversicherung (UV) modernisiert.

Die Arbeitgeber müssen bereits seit dem 01.01.2016 in ihrer Meldung keine Werte mehr für die Unfallversicherung angeben. Dafür gibt es eine „besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung“ (UV-Jahresmeldung).

Bis zum 16.02. des Folgejahres hat jeder Arbeitgeber für jeden in einem Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer, eine Meldung an die Einzugsstellen zu erstatten. Diese arbeitnehmerbezogene UV-Jahresmeldung ersetzt den zum 31.12.2015 entfallenden Datenbaustein Unfallversicherung, den die Arbeitgeber seit 2009 mit ihren Entgeltmeldungen an die Einzugsstellen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) erstattet haben.

Die in der UV-Jahresmeldung enthaltenen Angaben sind ausschließlich für den Prüfdienst der Rentenversicherung bestimmt. Die Unfallkasse Nord erhebt ihre Beiträge nach der Anzahl der Vollbeschäftigten, so dass die Prüfung bei den Arbeitgebern nicht durch die Rentenversicherung erfolgt. Die Meldungen für die einzelnen Arbeitnehmer werden daher wie bisher mit dem **UV-Grund A09** versehen.

Betriebsnummer des UV-Trägers: 16716004

Gefahrtarifstelle: (wird durch den Stammdatenabruf automatisch hinterlegt)

Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle: 16716004

Ihre **Mitgliedsnummer** und die **Gefahrtarifstelle** finden Sie auf dem Beitragsbescheid.

Meldung im Rahmen des DEÜV-Verfahrens ab 1. Januar 2017 - Hilfestellungen

- für Privathaushalte:
Tel. 040/ 27153 – 425 oder – 402
- für alle anderen Unternehmen:
Tel. 040/ 27153 – 405 oder 0431/6407– 511

Falls bei der Dateneingabe und -pflege in Ihrem Lohnabrechnungsprogramm Fragen oder Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte direkt an die Servicestelle der Herstellungsfirma des von Ihnen genutzten Programms. Dort stehen kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung. Entsprechende Services bieten auch die verschiedenen Dienste zur manuellen Erstellung und elektronischen Übermittlung von Meldungen (Ausfüllhilfe) – beispielsweise der Dienst „sv-net“ unter Telefon (06104) 947 36 - 402.

Weiterentwicklung zu einem einheitlichen Meldeverfahren

Mit dem 5. SGB IV Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber die Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung in das Meldeverfahren zur Sozialversicherung (DEÜV) integriert. Ab dem 01.01.2017 gibt es zusätzlich eine weitere Meldung, die unmittelbar an die Unfallversicherung zu senden ist: der elektronische Lohnnachweis. Dieser wird den bisherigen Meldebogen für Versicherte ab 2019 ersetzen.